

Satzung des Vereins FRAUENGESUNDHEITSZENTRUM MÜNCHEN e.V. in der geänderten Fassung vom 06.07.2023

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen FrauenGesundheitsZentrum München.
2. Er hat seinen Sitz in München.
3. Er wird in das Vereinsregister eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung von 1977 in der jeweils gültigen Fassung.  
Ziel und Zweck des Vereins ist die Vermittlung von Wissen im Bereich Gesundheitsvorsorge mit starker Ausrichtung auf den Selbsthilfeansatz.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch den Betrieb des FrauenGesundheitsZentrums verwirklicht, welcher dazu dient, Initiativen zur Selbsthilfe zu unterstützen und den Erfahrungsaustausch unter Frauen\* zu fördern.

§ 3

Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die ordentlichen Mitfrauen\* dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## §4

### Vereinszugehörigkeit

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Der Verein umfasst:
  - a) ordentliche Mitfrauen\* mit Sitz und Stimme. Sie können an der Vereinsversammlung teilnehmen und dort ihr Stimmrecht ausüben.
  - b) Fördernde Personen ohne Stimmrecht, die den Verein durch Zuwendungen unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht auf der Vereinsversammlung.
2. Die Vereinszugehörigkeit ist schriftlich beim geschäftsführenden Team (im folgenden GT genannt) zu beantragen, das dann über den Antrag zu entscheiden hat.
3. Ordentliche Mitfrauen\* werden vorläufig aufgenommen. Die Entscheidung über die endgültige Aufnahme trifft das geschäftsführende Team nach weiteren 6 Monaten.  
In dieser Probezeit ist die Mitfrau\* nicht stimmberechtigt. Nach positiver Entscheidung ist sie es.  
Bei ordentlichen Mitfrauen\*, die bereits seit mindestens 6 Monaten im GT arbeiten, fällt die Entscheidung über die endgültige Aufnahme sofort.  
Bei ablehnender Entscheidung kann die Person innerhalb von 30 Tagen beim Vorstand Widerspruch einlegen. Der Vorstand ruft dann eine Vereinsversammlung ein, die über den Widerspruch entscheidet.
4. Der Austritt einer ordentlichen Mitfrau\* wie auch einer fördernden Person ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Team unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen. Vereinsbeiträge können dabei nicht zurückerstattet werden.
5. Wenn eine ordentliche Mitfrau\* oder eine fördernde Person gegen die Ziele des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz zweimaliger Mahnung den Vereinsbeitrag nicht bezahlt hat, kann sie\* oder die Person durch Beschluss des GT mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der ordentlichen Mitfrau\* oder der fördernden Person muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die Vereinsversammlung entscheidet.

## § 5

### Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Vereinsversammlung. Derzeit min. 35€ pro Jahr.

## § 6

### Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einer ersten Vorsitzenden, einer zweiten Vorsitzenden und einer dritten Vorsitzenden.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Mindestens zwei Vorstandsfrauen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Vereinsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl der Vorstandsfrauen\* ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsfrauen\* bleiben nach Ablauf ihrer Amtsperiode so lange im Amt, bis ihre Nachfolgerin\* gewählt und im Vereinsregister eingetragen sind, jedoch nicht länger als 6 Monate.
4. Der Vorstand übergibt die laufenden Geschäfte des Vereins an das geschäftsführende Team. Näheres regelt die GO.
5. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen. Vorstandssitzungen sind mit zwei Vorstandsfrauen beschlussfähig. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Ein Protokoll wird darüber angefertigt, das von den anwesenden Vorstandsfrauen unterzeichnet wird.
6. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## § 7

### Vereinsversammlung

1. Die Vereinsversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Die Vereinsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
3. Eine außerordentliche Vereinsversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 25 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.
4. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich einzuladen, Anträge zur Vereinsversammlung sind bis zum Versammlungstermin schriftlich bei den Vorständinnen\* einzureichen.

5. Die Vereinsversammlung hat folgenden Ablauf:

- a) Wahl der Versammlungsleiterin\* und Schriftführerin\*
- b) Wahl der Vorständinnen\* (alle zwei Jahre)
- c) Wahl der Kassenprüferinnen\*, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen. Sie haben die Aufgabe, die Vereinskasse, die Buchführung und den Jahresabschluss zu prüfen und der Vereinsversammlung einen Bericht darüber zu erstatten.
- d) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes der Vorständinnen\*, des Prüfungsberichtes der Kassenprüferinnen\* und Erteilung der Entlastung.
- e) Beschluss des Haushaltsplanes. Näheres regelt die GO.

Entscheidet über:

- f) Aufgaben und durchzuführende Maßnahmen des Vereins
- g) Von Mitgliedern eingereichte Anträge
- h) An- und Verkauf sowie Belastungen von Grundstücken
- i) Beteiligungen an Gesellschaften
- j) Aufnahme von Darlehen über 3000,- €
- k) Genehmigungen aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
- l) Satzungsänderungen
- m) Auflösung des Vereins

6. Jede satzungsgemäß einberufene Vereinsversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

7. Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten sofern die Satzung nichts Anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Vereinsversammlung nur abgestimmt werden, wenn in der Einladung zur Vereinsversammlung darauf hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurde.

8. Die in der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einer Vorständin\* und der Schriftführerin\* zu unterzeichnen.

## §8

### Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der in der Vereinsversammlung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Der

Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Vereinsversammlung gefasst werden.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Bundesverband der FrauenGesundheitsZentren e.V. oder, falls er nicht mehr besteht, an das FrauenTherapieZentrum e.V. in München, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung des FrauenGesundheitsZentrums zu verwenden haben.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.